

Kommission für Benutzung

Ergebnisprotokoll der 13. Kommissionssitzung vom 12.07.2007

Stand: 16.08.2007

Ort:	Bayerische Staatsbibliothek
Datum:	12.07.2007, 10:15 Uhr bis 15:00 Uhr
Protokoll:	Frau Schenker
Teilnehmer:	Herr Dr. Gillitzer (BSB; Vorsitz), Herr Dr. Hilpert (BSB), Frau Dr. Pfister (LB Coburg), Frau Schenker (UB Erlangen-Nürnberg)
Gäste:	Frau Knaf (BSB), Herr Groß (Verbundzentrale), Herr Dr. Hägele (UB Augsburg), Frau Dr. Hutzler (UB Regensburg), Herr Dr. Leiß (UB TU München), Frau Rühmer (BSB), Herr Dr. Rupp (UB BW München), Frau Söllner (UB LMU München), Herr Dr. Vogel (UB Eichstätt-Ingolstadt), Herr Dr. Weber (RZ Univ. Bayreuth)

1. Formalia

1.1. Protokollführung

2. Diskussion über die Konsequenzen der Änderung des Urheberrechts auf die Fernleihe

2.1. Auslegung des §53a UrhG in Bezug auf das aktuelle Fernleih-Verfahren in Bayern und weiteres Vorgehen

2.2. Mögliche Ausweitung der elektronischen Fernleihe

3. Altbestandszertifikat

4. Umfrage Roter Leihschein

Nr.	Typ	Ergebnisse	Zu erledigen durch/bis
	<p data-bbox="264 779 284 801">A</p> <p data-bbox="264 1570 368 1637">Dr. Leiß Info</p>	<p data-bbox="429 271 1222 353">§ 53a Abs. 1 Satz 2 UrhG regelt den Kopierversand in sonstiger elektronischer Form, der gewissen Einschränkungen unterworfen ist.</p> <p data-bbox="429 376 1222 459">Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die in Bayern mit Medea praktizierte Kopierfernleihe unter § 53 Abs. 1 Satz 1 oder unter § 53 Abs. 1 Satz 2 UrhG zu subsumieren ist.</p> <p data-bbox="429 481 1222 757">Im Lauf der Diskussion zeichnet sich ab, dass nach Ansicht der Kommission die in Bayern praktizierte Kopierfernleihe unter § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG fallen dürfte und damit ohne weitere Einschränkungen fortführbar wäre. Verkürzt ausgedrückt ist Hauptargument dafür, dass Medea mit einem Print-Client arbeitet, der die Kopien ausdrückt; es wird kein Download per FTP oder Mailversand etc. angeboten. Der Benutzer erhält nur eine Papierkopie. Die KB würde eine ungehinderte Fortführung der bisherigen Kopierfernleihe mit Medea übereinstimmend begrüßen.</p> <p data-bbox="429 779 1222 898">Es soll daher eine Vorlage für das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erstellt werden, in der die Ansicht der KB vorgestellt und ausführlich erläutert wird, um das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p data-bbox="429 920 1222 981">Im Hinblick auf die in § 53a Abs. 2 UrhG neu geforderte angemessene Vergütung stehen folgende Fragen im Raum:</p> <ul data-bbox="429 987 1222 1189" style="list-style-type: none"> • Wie hoch wird die Vergütung sein? • Wird es dabei eine Unterscheidung geben zwischen Kopierversand nach Satz 1 und Satz 2? • Wer ist Schuldner der Abgabe? • Ist die nehmende oder die gebende Bibliothek in der Pflicht? Oder der Benutzer? <p data-bbox="429 1211 1222 1249">Sind Rückstellungen notwendig? Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt:</p> <ul data-bbox="429 1256 1222 1346" style="list-style-type: none"> • ab Inkrafttreten des Gesetzes, oder erst • ab dem Zeitpunkt, wenn eine Verwertungsgesellschaft Vergütungen fordert? <p data-bbox="429 1384 1222 1473">Auch diese Fragen sollen in dem Schreiben angesprochen werden bzw. auch der Rechtskommission des DBV weitergegeben werden.</p> <p data-bbox="429 1496 1222 1556">Hinsichtlich der Zahlung der Vergütung hält die KB eine zentrale Finanzierung für sinnvoll.</p> <p data-bbox="429 1579 1222 1937">Die UB der TU München betreibt einen elektronischen Dokumentlieferdienst für ihre Angehörigen. Nach Auskunft der Rechtskommission des DBV kann dieser weitergeführt werden mit folgender Begründung: „...dass es sich bei dem hausinternen Bereitstellen von Kopien nicht um Kopierendirektlieferung, sondern lediglich um Herstellenlassen einer Kopie nach § 53 UrhG handelt und somit der Dienst sich allein nach § 53 (Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch) richtet. Sie können also eine PDF-Datei zum Abruf der Mitarbeiter anbieten, wenn § 53 die digitale Kopie erlaubt. Da es sich bei ihrer Institution um keinen wirtschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch handelt, ist diese gestattet. Eine Vergütung wird damit auch nicht fällig.“</p>	<p data-bbox="1243 779 1382 840">Frau Knaf, Dr. Gillitzer</p>

Nr.	Typ	Ergebnisse	Zu erledigen durch/bis
3	Info Dr. Gillitzer	<p>Altbestandszertifikat</p> <p>Der GBV hat ein Verfahren entwickelt, in dem Bibliotheken nachweisen, dass sie in der Lage sind, im Rahmen der Fernleihe mit Dokumenten aus dem Altbestand (gedacht ist hauptsächlich an den Zeitraum zwischen 1800 und 1900) sachgerecht umzugehen. Dieses „Altbestandszertifikat“ wird im GBV bei der Verbundzentrale hinterlegt und dient der gebenden Bibliothek als Informationsgrundlage für die Entscheidung, ob sie entsprechende Dokumente im Original an eine nehmende Bibliothek weitergibt. Die nehmende Bibliothek verpflichtet sich, die Bedingungen gemäß Altbestandszertifikat (http://www.gbv.de/wikis/cls/Altbestandszertifikat) einzuhalten. Die AG Leihverkehr hat auf ihrer letzten Sitzung beschlossen, eine Ausweitung des Altbestandszertifikats auf alle Verbünde anzustreben.</p> <p>Die Teilnehmer sehen dies ganz unterschiedlich: Während auf der einen Seite eine Vereinheitlichung des Umgangs mit dem Altbestand begrüßt wird, bestehen andererseits Bedenken, dass dadurch mehr Altbestand in die Post gegeben wird, statt die Ressourcen auf die Digitalisierung zu kanalisieren. Auch die Begriffe „überwachter Lesesaal bzw. Lesebereich“ vom einheitlich zu benutzenden Einlegezettel bedürfen einer eindeutigen Definition.</p> <p>Die Frage ist, ob der BVB sich diesem Vorhaben anschließen will, und falls ja, ob wir Einfluss auf die Regelungen und die Gestaltung des Einlegezettels nehmen wollen. Herr Dr. Gillitzer bittet um inhaltliche Anmerkungen dazu.</p> <p>Eine Stellungnahme zum Konzept des Altbestandszertifikats soll in Zusammenarbeit mit der KAB erarbeitet werden.</p>	
4.	Info M. Groß	<p>Umfrage Roter Leihschein</p> <p>Die AG Leihverkehr der AG Verbundsysteme hat die Durchführung von Umfragen in den einzelnen Verbänden/Leihverkehrsregionen zu trotz Online-Fernleihe eingegangenen roten Leihscheinen angeregt, um einen Überblick über das Ausmaß der verbliebenen konventionellen Bestellungen zu bekommen. Diese Umfrage wurde in den anderen Verbänden bereits gemacht und soll auch in Bayern durchgeführt werden. Die anwesenden Vertreter der KB sowie die Gäste halten die Umfrage für sinnvoll; als geeigneter Zeitraum wird vom zu erwartenden Volumen her der November 2007 gesehen. Es werden insbesondere die gebenden Bibliotheken mit hohem Fernleihaufkommen gebeten, sich an der Umfrage zu beteiligen. Die Umfrage wird in Bayern nur für die Monographienfernleihe durchgeführt, da bei der Kopienfernleihe bis November voraussichtlich noch keine flächendeckende Online-Anbindung zu den anderen Verbänden besteht.</p> <p>Es sollen folgende Daten erhoben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestellende Bibliothek • Bestellung nur konventionell möglich (begründeter Sonderfall) • Bestellung wäre auch online möglich gewesen <p>Dabei sollen sowohl Bestellungen aus bayerischen als auch außerbayerischen (deutschen) Bibliotheken ausgewertet werden. Näheres wird noch über die bay-lv-Liste bekannt gegeben.</p>	